

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 3 / 2014

Hagen, 27. Februar 2014

Inhalt:

1. Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2014

**Vierte Änderung
der Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 26. Februar 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 16. November 2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

In den Studiengang Master of Laws kann eingeschrieben werden, wer

- a) den Titel Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen erworben hat oder
- b) das Erste Juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung bestanden hat oder
- c) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm mit mindestens 210 ECTS mit dem Titel Bachelor of Laws (LL.B.) oder einem gleichwertigen Grad an einer Hochschule abgeschlossen hat, wovon mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vermittelten vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten erbracht worden sein müssen oder
- d) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm mit mindestens 180 ECTS mit dem Titel Bachelor of Laws (LL.B.) oder einem gleichwertigen Grad an einer Hochschule abgeschlossen hat, wovon mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vermittelten vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten erbracht worden sein müssen. In diesem Falle müssen vor der Anmeldung zur Masterarbeit aus dem Wahlbereich nach § 11 Abs. 2 dieser Ordnung zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich absolviert werden.

Artikel II

Diese Änderung tritt zum 01. Juni 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Januar 2014 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 26. Februar 2014.

Hagen, den 26. Februar 2014

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.
Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Helmut Hoyer